

BL_GERICHTE 810 17 82 vom 1. November 2017

BL Gerichte, 2017-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_17_82

FR: BL_GERICHTE 810 17 82 du 1 novembre 2017

IT: BL_GERICHTE 810 17 82 del 1 novembre 2017

Regeste

Fristlose Kündigung (RRB Nr. 0344 vom 14. März 2017)

Erwägungen

E. 2

Das Einspracheverfahren wird als gegenstandslos beschrieben.

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet.

E. 4

Die Beschwerdeführerin hat dem privaten Beschwerdegegner für das Verfahren vor Kantonsgericht eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'879.20 (inkl. Auslagen und 8% MWST) auszurichten. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.